S 23 KR 1407/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 KR 1407/18
Datum	16.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 49/19
Datum	09.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 16.01.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch im Berufungsverfahren auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Zustimmung der Beklagten zu der RÃ¼cknahme eines in einen Rentenantrag umgedeuteten Rehabilitationsantrags (Â§ 116 Abs. 2 SGB VI).

Der am 00.00.1956 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten krankenversichert. Er erkrankte am 26.11.2014 arbeitsunfÃ¤hig. ZunÃ¤chst bezog er bis zum 16.01.2015 Entgeltfortzahlung. Vom 17.01.2015 bis zum 18.11.2015 gewÃ¤hrte die Beklagte ihm Krankengeld, wobei er vom 23.06.2015 bis zum 24.08.2015 Ã□bergangsgeld

bezog. In jenem Zeitraum bewilligte ihm die Beigeladene aufgrund eines nach entsprechender Aufforderung durch die Beklagte am 22.05.2015 gestellten Antrags eine ambulante RehabilitationsmaÃnahme (Bescheid vom 02.06.2015). Vom 19.11.2015 bis zum 08.12.2017 bezog der KlÃ¤ger Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit.

Am 20.09.2017 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beigeladene deutete den Rehabilitationsantrag vom 22.05.2015 sodann in einen Rentenantrag um (Â§ 116 SGB VI) und bewilligte dem KlÃ¤ger ab 01.06.2015 zunÃ¤chst befristet bis zum 31.05.2018 (Bescheid vom 02.01.2018) und schlieÃlich auf Dauer bis zum Beginn der Regelaltersrente am 28.02.2022 (Bescheid vom 25.06.2018) Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls am 26.11.2014. Einen gegen den Bescheid der Beigeladenen vom 02.01.2018 erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 14.05.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck; hiergegen hat der KlÃ¤ger am 17.05.2019 Klage vor dem Sozialgericht KÃ¶ln erhoben (vgl. zum Vorstehenden das Urteil des SG KÃ¶ln vom 25.01.2022 â S 26 R 692/19).

Am 22.01.2018 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten, ihre Zustimmung dazu zu erteilen, dass âder Reha-Antrag vom 22.05.2015 nicht als Rentenantragâ gelte. Das Hinausschieben des Rentenbeginns bewirke eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs. Dies stelle ein berechtigtes Interesse an der Zustimmung dar. Durch Bescheid vom 15.02.2018 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 07.12.2004 â BÂ 1 KR 6/03 R) der Umstand, dass der KlÃ¤ger eine Verbesserung seines Rentenanspruchs erreichen wolle, kein berechtigtes Interesse im Hinblick auf die Erteilung der Zustimmung zur RÃ¼cknahme des Reha-Antrags darstelle.

Am 19.02.2018 erhob der KlÃ¤ger hiergegen Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, er begehre, dass die Rente als Regelaltersrente erst am 01.03.2022 beginne. In diesem Fall, so habe eine Berechnung der Beigeladenen ergeben, betrage die monatliche Altersrente 768,99 Euro im Vergleich zu der Regelaltersrente mit vorheriger Erwerbsminderungsrente in HÃ¶he von 692,94 Euro; mithin ergebe sich ein monatlicher Mehrbetrag in HÃ¶he von 76,05 Euro. Es mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, dass er aufgrund der ArbeitsunfÃ¤higkeit ein Krankengeld lediglich im Zeitraum von ca. 7 Â½ Monaten bezogen habe. Jedenfalls habe die Beklagte sein bezeichnetes Interesse vollkommen Ã¼bergangen und das ihr obliegende Ermessen nicht hinreichend ausgeÃ¼bt. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.08.2018 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufforderung zur Rehabilitation (Â§ 51 Abs.Â 1 Satz 1 SGB V) seien gegeben gewesen, denn der MDK habe am 12.05.2015 festgestellt, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers erheblich gefÃ¤hrdet sei. Die darauf durchgefÃ¼hrte RehabilitationsmaÃnahme sei nicht erfolgreich verlaufen. Der Antrag habe somit als Rentenantrag gegolten. Soweit der KlÃ¤ger die Zustimmung der Beklagten zur RÃ¼cknahme des

Rehabilitationsantrags begehre, kÃ¶nne er sich nicht auf ein berechtigtes Interesse im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 07.12.2004 â B 1 KR 6/03 R) berufen. Ein Ausnahmetatbestand im Sinne dieser Rechtsprechung liege nicht vor. Bei der AusÃ¼bung des Ermessens seien die Interessen der Versichertengemeinschaft hÃ¶her bewertet worden, als das Begehren des KlÃ¤gers. Dieser verlange den vÃ¶lligen Verzicht auf eine volle Erwerbsminderungsrente, um sich einen hÃ¶heren Anspruch auf Altersrente zu sichern. Die Verbesserung der monatlichen Rente um ca. 76,00 Euro monatlich reiche nicht aus. RentenabschlÃ¤ge halte der Gesetzgeber fÃ¼r eine zumutbare Belastung. DemgegenÃ¼ber stehe der Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger aufgrund der Krankengeldzahlungen im Zeitraum vom 01.06.2015 bis zum 18.11.2015, die nicht unerheblich seien und sich auf 6.023,44 Euro beliefen. Die Beklagte bewerte ihr Interesse an einer Erstattung hÃ¶her als das Interesse des KlÃ¤gers an einer (hÃ¶heren) Altersrente.

Mit seiner am 04.09.2018 vor dem Sozialgericht KÃ¶ln erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und betont, dass die Beklagte das ihr obliegende Ermessen in Bezug auf die Erteilung der Zustimmung nicht in hinreichendem MaÃe ausgeÃ¼bt habe.

Der KlÃ¤ger hat in der Antragsfassung des Sozialgerichts beantragt,

den Bescheid vom 10.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zustimmung zu erteilen, dass der Reha-Antrag vom 02.05.2015 nicht als Rentenantrag gelte.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten.

Das Sozialgericht hat die Klage (nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten) mit Gerichtsbescheid vom 16.01.2019 abgewiesen. Es hat ausgefÃ¼hrt:

âDas Gericht hat ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 SGG entscheiden kÃ¶nnen, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Die Beteiligten sind vorher gehÃ¶rt worden (Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagte vom 10.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2018 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechte (Â§ 54 SGG). Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Zustimmung der Beklagten zur weiteren Disposition des gestellten Reha-Antrags bzw. auf Zustimmung, dass der Reha-Antrag vom 22.05.2015 nicht als

Rentenantrag gilt.

Nach der Rechtsprechung des BSG kann der Versicherte in einem Fall, in dem die Wirksamkeit der Reha-AntragsrÃ¼cknahme bzw. der Ausschluss der Rentenantragsfiktion des Â§ 116 Abs. 2 SGB VI von der Zustimmung der Krankenkasse abhÃ¤ngt, eine fÃ¶rmliche Entscheidung der Kasse darÃ¼ber herbeifÃ¼hren, ob sie diese Zustimmung erteilt oder nicht. Die Krankenkasse ist in ihrer EntschlieÃung Ã¼ber diesen Antrag nicht vÃ¶llig freigestellt, sondern hat ihre Entscheidung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zu treffen (vgl. BSGE 52, 26, 31 = SozR 2200 Â§ 1248 Nr. 33 S 77 mwN; BSGE 69, 187, 190 = SozR 3-2200 Â§ 183 NrÂ 2 S 8 mwN; HÃ¶fler in: Kasseler Kommentar, Â§ 51 SGB V RdNr 8). Die Entscheidung ist nach MaÃgabe des Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG auf Ermessensfehler hin sozialgerichtlich Ã¼berprÃ¼fbar (zu den im Rahmen des Â§ 51 SGB V geltenden MaÃstÃ¤ben allgemein vgl zB Noftz, aaO, K Â§Â 51 RdNr. 22 f). Kann der Versicherte ein berechtigtes Interesse am Hinausschieben des Rentenbeginns geltend machen, das die Belange der Krankenkasse Ã¼berwiegt, muss die Kasse ihre Zustimmung erteilen. Ein solches berechtigtes Interesse des Versicherten kommt nach der Rechtsprechung vor allem in Betracht, wenn â eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs erreicht werden kann, z-B- durch eine evtl. noch mÃ¶gliche ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r eine ErhÃ¶hung der Rentenbemessungsgrundlageâ (BSG, Urteil vom 07.12.2004, B 1 KR 6/03 R).

ErgÃ¤nzend dazu fÃ¼hrt das BSG zu den Anforderungen an die der Beklagten obliegenden ErmessensausÃ¼bung aus:

â Bei der AusÃ¼bung muss die Krankenkasse alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls sorgfÃ¤ltig abwÃ¤gen und die Belange der Versicherten beachten. Das Gesetz rÃ¤umt bei der AbwÃ¤gung zwischen den GestaltungsmÃ¶glichkeiten des Versicherten und den Befugnissen der Krankenkasse nach Â§ 51 SGB V allerdings grundsÃ¤tzlich den Interessen der Krankenkasse den Vorrang ein (so zutreffend HÃ¶fler in: Kasseler Kommentar, Â§ 51 SGB V RdNr 8). Eine Entscheidung zu Gunsten des Versicherten erfordert daher, dass seine Belange den bei DauerzustÃ¤nden gesetzlich typisierten Vorrang der Krankenkasseninteressen an einer Begrenzung der Krankengeldaufwendungen sowie der Ãberantwortung der Kompensation krankheitsbedingten Entgeltausfalls an die RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼berwiegen.

Unter diesem Blickwinkel kÃ¶nnten Gesichtspunkte, die in die Richtung eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem Versicherten und dem RentenversicherungstrÃ¤ger gehen, daher bewusst zum Nachteil der Versichertengemeinschaft der Krankenversicherung getroffen worden wÃ¤ren, nicht zu einer dem Versicherten gÃ¼nstigen Entscheidung fÃ¼hren (vgl schon BSG SozR 3- 1300 Â§ 86 Nr 3 S 10). Im Ã¤hnlichen Sinne wÃ¤ren zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehende Manipulationen zwischen Arbeitgeber und Versichertem nicht schÃ¼tzenswert; solche kÃ¶nnten zB vorliegen, wenn Arbeitsvertragsparteien ein â betriebsbedingtes Ausscheidenâ vereinbaren, obwohl beiden bereits klar ist, dass eine RÃ¼ckkehr des Versicherten an seinen Arbeitsplatz aus gesundheitlichen GrÃ¼nden ausscheidet und mit der Abrede nur

leistungsrechtliche Verschiebungen erreicht werden sollen (Ã¤hnlich zur fehlenden Bindungswirkung arbeitsgerichtlicher Vergleiche im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht: BSG SozR 3-4100 Â§ 119a Nr 1 *S 2; BSG* SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11 *S 75). Umgekehrt kÃ¶nnte ein â□□Erschleichenâ□□ der Reha-Antragstellung durch die Krankenkasse dadurch, dass sie dem Versicherten bei der Aufforderung nach* Â§ 51 Abs 1 SGB V *pflichtwidrig erkennbar wichtige Informationen vorenthÃ¤lt, die spÃ¤tere Verweigerung der Zustimmung nicht rechtfertigen.*

Da die Krankenkasse â□□ wie beschrieben â□□ nach der gesetzlichen Wertung ihr Interesse an einem frÃ¼hzeitigen Wegfall des Krankengeldes und an mÃ¶glichen ErstattungsansprÃ¼chen gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger aktiv wahrnehmen soll, ist das bloÃ□e Interesse des Versicherten, weiterhin und mÃ¶glichst lange das im Vergleich zu Rentenleistungen hÃ¶here Krankengeld in Anspruch nehmen zu wollen, nicht schÃ¼tzenswert und kann regelmÃ¤Ã□ig kein durchgreifender Umstand fÃ¼r das Abgehen von der Antragsfiktion sein (vgl zB Marschner in: GK-SGB V, Â§ 51 RdNr 18). Im gleichen Sinne wÃ¼rde das Interesse an hÃ¶heren Rentenleistungen, die sich aus der BerÃ¼cksichtigung zusÃ¤tzlicher Anrechnungszeiten wegen krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI) bzw Beitragszeiten wegen Krankengeldbezugs (vgl Â§ 247 Abs 1 SGB VI) ergeben soll, nicht fÃ¼r die Zustimmung ausreichen (Ã¤hnlich LSG Berlin Breithaupt 1987, 811).

(â□¦)

In diesem Zusammenhang muss erwogen werden, ob die Versicherte nach den Regelungen Ã¼ber das tarifliche Ã□berbrÃ¼ckungsgeld nicht ohnehin gegenÃ¼ber ihrem Arbeitgeber verpflichtet war, Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zum frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt zu beantragen. WÃ¤re letzteres der Fall â□□ wofÃ¼r es hier Anhaltspunkte gibt -, kÃ¶nnten aus dem vorgetragenen Wunsch nach gleichwohl mÃ¶glichst umfassender AusschÃ¶pfung der Ã□berbrÃ¼ckungsgeldhÃ¶chstdauer auch im Rahmen der Entscheidung Ã¼ber die Zustimmung zum Ausschluss der Rentenantragsfiktion keine Vorteile hergeleitet werden. Die Vorinstanzen haben insoweit allerdings nicht festgestellt, welcher Tarifvertrag (TV) Grundlage der Ã□berbrÃ¼ckungsgeld-Zahlungen war. In dem in den SG-Akten befindlichen Aufhebungsvertrag vom 11. April 1997 ist insoweit in Bezug genommen der â□□Tarifvertrag Nr 1 (DTAG) â□□ Ã□berbrÃ¼ckungsgeld-Tarifvertragâ□□. Sollte dieser TV (vom 2. MÃ¤rz 1995) uneingeschrÃ¤nkt auf das VerhÃ¤ltnis zwischen der Versicherten W. und ihrem Arbeitgeber Anwendung finden, kÃ¶nnte Folgendes gelten: Nach Â§ 4 Abs 2 TV bestand Anspruch auf Ã□berbrÃ¼ckungsgeld fÃ¼r maximal 60 Kalendermonate, â□□lÃ¤ngstens jedoch bis zum Zeitpunkt des frÃ¼hestmÃ¶glichen Beginns einer gesetzlichen Rente wegen Alters â□¦ oder wegen ErwerbsunfÃ¤higkeitâ□□; nach Â§ 4 Abs 4 TV galt zudem, dass dann, wenn kein Rentenantrag gestellt wird, â□□obwohl die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rente iS des Â§ 4 Abs 2 erfÃ¼llt sindâ□□, der Anspruch auf das Ã□berbrÃ¼ckungsgeld ab dem Zeitpunkt entfÃ¤llt, â□□der bei rechtzeitiger Beantragung der Rente als Rentenbeginn maÃ□gebend gewesen wÃ¤reâ□□. Sollte sich insoweit ergeben, dass W. arbeitsrechtlich verpflichtet war, Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit so frÃ¼h wie mÃ¶glich zu beantragen, kÃ¶nnte

ihr jetziges Begehren keinen Erfolg haben. Hierzu wird die Beklagte ErwÃ¤gungen anzustellen und zu berÃ¼cksichtigen haben, dass trotz der tariflichen Regelungen ein dem KlÃ¤ger gÃ¼nstiges Ergebnis in Betracht kÃ¤me, wenn im Arbeitgeberbetrieb eine vom Tarifvertrag abweichende betriebliche Ãbung praktiziert wurde, der mit Blick auf das GÃ¼nstigkeitsprinzip (Â§ 4 Abs 3 Tarifvertragsgesetz â TVG -) Vorrang zukommen kÃ¶nnte.â

BSG (Urteil vom 07.12.2004, B 1 KR 6/03 R)

Vorliegend macht der KlÃ¤ger jedoch allein ein aus seiner Sicht âberechtigtes Interesseâ in Hinblick auf eine hÃ¶here Rentenzahlung geltend. Jedoch soll gerade das Interesse an hÃ¶heren Rentenleistungen, die sich aus der BerÃ¼cksichtigung zusÃ¤tzlicher Anrechnungszeiten wegen krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl. Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) bzw. Beitragszeiten wegen Krankengeldbezugs (vgl. Â§ 247 Abs. 1 SGB VI) ergeben soll, nicht fÃ¼r die Zustimmung ausreichen (BSG, aaO). Das BSG stellt insofern im Vergleich zu der vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten zitierten AusfÃ¼hrungen zu Randnummer 24 der Entscheidung klar, dass nur eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs ein berechtigtes Interesse begrÃ¼nden kann. FÃ¼r eine solche erhebliche Verbesserung ist hingegen allein die hÃ¶here Rentenleistung wegen der BerÃ¼cksichtigung zusÃ¤tzlicher Anrechnungszeiten â wie vorliegend geltend gemacht wird â gerade nicht ausreichend.

Auch im Ãbrigen hat die Beklagte nach Auffassung der Kammer hinreichende ErmessenserwÃ¤gungen angestellt, um die Zustimmung ermessensfehlerfrei zu verweigern. So hat die Beklagte unter Beachtung der hÃ¶heren Rentenzahlung von ca. 76 â¬ im Monat ab dem Jahr 2022 auch das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Erstattung der bereits erbrachten Krankengeldleistungen ab dem 01.06.2015 in HÃ¶he von ca. 6.000 â¬ berÃ¼cksichtigt und bei ihren ErwÃ¤gungen mit einbezogen.

Zusammenfassend hat die Beklagte damit alle UmstÃ¤nde bei der ihr obliegenden Ermessensentscheidung beachtet und hinreichend gewÃ¼rdigt. In der von Seiten der Beklagten vorgebrachten BegrÃ¼ndung ist weder ein Ermessensfehlgebrauch noch eine Ermessensunter- bzw. Ãberschreitung erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.â

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 18.01.2019 fristgerecht Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung nimmt er im Wesentlichen Bezug auf sein bisheriges Vorbringen. Vertiefend fÃ¼hrte er (in der Sache) aus, die Entscheidung des Sozialgerichts sei widersprÃ¼chlich. Einerseits gehe es ausweislich des Gerichtsbescheids davon aus, dass ein Anspruch auf Zustimmung bestehe, wenn eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs erreicht werden kÃ¶nne, z.B. durch eine eventuell noch mÃ¶gliche ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r eine ErhÃ¶hung der Rentenbemessungsgrundlage. Andererseits behaupte das Sozialgericht, dass gerade das Interesse an hÃ¶heren Rentenleistungen, die sich aus der BerÃ¼cksichtigung zusÃ¤tzlicher Anrechnungszeiten wegen

krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit bzw. Beitragszeiten wegen Krankengeldbezugs ergeben sollten, nicht fÃ¼r die Zustimmung ausreiche. Entscheidend sei, dass nach der Rechtsprechung des BSG eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs ausreiche, um das berechtigte Interesse des Versicherten zu bejahen. Ferner habe das Sozialgericht keine ordnungsgemÃ¤Ãe ErmessensprÃ¼fung durchgefÃ¼hrt. Der Beklagten sei hier ein Ermessensfehler in Form der Ermessensunterschreitung vorzuwerfen, weil die Beklagte Ã¼berhaupt kein Ermessen ausgeÃ¼bt habe. Ãberdies stehe aufgrund einer Falschberatung durch die Beigeladene ein Anspruch auf Rente ohne die erfolgte KÃ¼rzung der Entgeltpunkte zu.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 16.01.2019 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2018 zu verpflichten, ihre Zustimmung zur RÃ¼cknahme des fiktiven Rentenantrags vom 22.05.2015 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend und nimmt im Wesentlich darauf, sowie auf ihr bisheriges Vorbringen Bezug.

Mit Beschluss vom 21.09.2021 hat der Senat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland beigeladen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Mit Urteil vom 25.01.2022 hat das Sozialgericht KÃ¶ln (S 26 R 692/19) die Beigeladene verpflichtet, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls am 20.09.2017 zu gewÃ¤hren, da sich unter Zugrundelegung der medizinischen Ermittlungen ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen vor September 2017 nicht begrÃ¼nden lasse. Eine hiergegen durch die Beigeladene eingelegte Berufung (LSG Nordrhein-Westfalen L 14 R 119/22) ist anhÃ¤ngig.

Die Beteiligten haben sich schriftsÃ¤tzlich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Prozessakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der ebenfalls beigezogenen Verfahrensakte SG KÃ¶ln S 23 KR 1348/18 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

A. I. Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die

Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt haben (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

II. StreitgegenstÃ¤ndlich ist ausweislich des Vortrags und des erstinstanzlichen Antrags des KlÃ¤gers die Erteilung der Zustimmung der Beklagten zur RÃ¼cknahme des fiktiven Rentenantrags vom 22.05.2015. Dahingehend war das Begehren des KlÃ¤gers auszulegen (Â§ 123 SGG). Soweit der KlÃ¤ger teilweise schriftsÃ¤tzlich vorgetragen hat, ihm stehe aufgrund einer Falschberatung durch die Beigeladene ein Anspruch auf Rente ohne die erfolgte KÃ¼rzung der Entgeltpunkte zu, vermag der Senat nicht zu erkennen, dass der KlÃ¤ger dieses Begehren zum Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits gemacht hat. Vielmehr verortet der Senat dieses Begehren in den zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen anhÃ¤ngigen Rechtsstreit (L 14 R 119/22) und legt die in dem vorliegenden Rechtsstreit insoweit gemachten AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers so aus, dass diese informatorisch sind und der Einordnung dienen. Ein Begehren des KlÃ¤gers, seinen erstinstanzlichen Antrag insoweit zu erweitern (Â§ 99 Abs. 1 SGG) vermag der Senat aus den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers nicht zu extrahieren; eine Verurteilung der Beigeladenen (Â§ 75 Abs. 5 SGG) schiede vorliegend Ã¼berdies schon deshalb aus, weil der streitige Anspruch gegen die Beklagte und ein so verstandener Anspruch gegen die Beigeladene nicht in Wechselwirkung zueinander stÃ¼nden (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 75 Rn. 18 m.w.N.).

III. Der Senat war an einer Entscheidung nicht deshalb gehindert, weil auf den Antrag des KlÃ¤gers das Ruhen des Verfahrens anzuordnen war (Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 251 ZPO). Es fehlt insoweit bereits an einem entsprechenden Antrag der Beklagten (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Vor Â§ 114 Rn. 4 m.w.N.).

B. Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht KÃ¶ln hat die zulÃ¤ssig erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG) des KlÃ¤gers zu Recht abgewiesen.

Der Bescheid der Beklagten vom 10.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2018, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, ihre Zustimmung dazu zu erteilen, dass â□□der Reha-Antrag vom 22.05.2015 nicht als Rentenantragâ□□ gelte, ist rechtmÃ¤Ã□ig. Wegen der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung wird auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen, denen sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃ□t (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

ErgÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren: Der KlÃ¤ger kann den auf Aufforderung der Beklagten (Â§ 51 Abs.Â 1 SGB V) gestellten Rehabilitationsantrag wirksam nur mit Zustimmung der Beklagten zurÃ¼cknehmen (vgl. BSG vom 07.12.2004 â□□ B 1 KR 6/03 R Rn. 22 m.w.N.). Bei der Entscheidung Ã¼ber einen Antrag des Versicherten auf Erteilung dieser Zustimmung ist die Beklagte nicht vÃ¶llig frei, sondern hat ihre Entscheidung nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen zu treffen. Die Entscheidung ist nach MaÃ□gabe des Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG auf Ermessensfehler hin sozialgerichtlich Ã¼berprÃ¼fbar. Das Interesse der Krankenkasse an dem

Ã□bergang der LeistungszustÃ¤ndigkeit an den RentenversicherungstrÃ¤ger hat nach dem Normzweck des Â§Â 51 SGB V grundsÃ¤tzlich Vorrang. Das allgemeine Interesse des Versicherten, mÃ¶glichst lange das zumeist hÃ¶here Krankengeld zu beziehen oder evtl. zugleich Vorteile fÃ¼r eine spÃ¤tere Rente zu erlangen, ist gegen das sich aus dem Schutzzweck der Â§Â 51 Abs. 1 SGB V ergebende Solidarinteresse abzuwÃ¤gen, das grundsÃ¤tzlich Vorrang hat (LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.11.2017 â□□ L 16 KR 261/16 Rn. 57 m.w.N.). Kann der Versicherte ein berechtigtes Interesse am Hinausschieben des Rentenbeginns geltend machen, das die Belange der Krankenkasse Ã¼berwiegt, muss die Krankenkasse ihre Zustimmung erteilen. Als bei der Ermessensentscheidung der Krankenkasse ausschlaggebende berechtigte Interessen der Versicherten werden nur solche anerkannt, die nicht in erster Linie darauf ausgerichtet sind, die der Krankenkasse zustehenden Befugnisse zu schmÃ¤lern. Das bloÃ□e Interesse des Versicherten an der (Weiter-) Zahlung des im Vergleich zu anderen Leistungen regelmÃ¤Ã□ig hÃ¶heren Krankengeldes begrÃ¼ndet demgemÃ¤Ã□ keine Ermessensentscheidung zu Gunsten des Versicherten (LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.11.2017 â□□ L 16 KR 261/16 Rn. 57 m.w.N.). Ein solches berechtigtes Interesse des Versicherten kommt vor allem in Betracht, wenn eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs erreicht werden kann, z.B. durch eine eventuell noch mÃ¶gliche ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r eine ErhÃ¶hung der Rentenbemessungsgrundlage (BSG vom 07.12.2004 â□□ B 1 KR 6/03 R Rn. 24 m.w.N.). Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass nicht jede Verbesserung des Rentenanspruchs, die sich durch ein Herausschieben des Rentenbeginns und die dadurch herbeigefÃ¼hrten zusÃ¤tzlichen rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten ergibt, ein derartiges berechtigtes Interesse darstellt (vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.11.2017 â□□ L 16 KR 261/16 Rn. 58), weil ansonsten das Recht der Beklagten aus Â§ 51 Abs. 1 SGB V weitgehend leer liefe. Insbesondere ist eine erhebliche Verbesserung der Rente nicht allein dann anzunehmen, wenn durch die Verschiebung des Rentenbeginns (nur) ein hÃ¶herer Betrag zur Auszahlung kommt (vgl. auch BSG vom 07.12.2004 â□□ B 1 KR 6/03 R Rn. 34, wonach das bloÃ□e Interesse des Versicherten, weiterhin und mÃ¶glichst lange das im Vergleich zu Rentenleistungen hÃ¶here Krankengeld in Anspruch nehmen zu wollen, nicht schÃ¼tzenswert ist und regelmÃ¤Ã□ig kein durchgreifender Umstand fÃ¼r das Abgehen von der Antragsfiktion sein kann und Entsprechendes fÃ¼r das Interesse an hÃ¶heren Rentenleistungen gilt, die sich aus der BerÃ¼cksichtigung zusÃ¤tzlicher Anrechnungszeiten wegen krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit ergeben).

Die Ermessensentscheidung der Beklagten ist danach nicht zu beanstanden. Aus dem Vorgesagten wird deutlich, dass das â□□ wie hier allein auf dem Hinausschieben des Antrags fuÃ□ende â□□ Hinzutreten weiterer rentenrechtlicher Zeiten gerade nicht ausreichend ist. Ein Fall, in dem durch das Hinausschieben des Rentenbeginns ein anderer rentenrechtlich bedeutsamer Tatbestand erfÃ¼llt wird, der dem KlÃ¤ger den Bezug einer hÃ¶heren Rente ermÃ¶glicht, liegt hier gerade nicht vor. Der KlÃ¤ger erstrebt lediglich eine hÃ¶here Rente dadurch, dass er auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung verzichtet und stattdessen Leistungen Dritter (Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, Jobcenter) bis zum Eintritt in die Regelaltersrente begehrt. Auch ein Vergleich mit anerkannten, in Betracht

kommenden Interessenslagen (Arbeitsplatzverlust bei Antragstellung, Verlust des Anspruchs auf eine Zusatz- oder Betriebsrente, Erreichung der Wartezeit fÃ¼r eine Altersrente, ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in der Krankenversicherung der Rentner durch weitere Beitragszeiten; LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.11.2017 â L 16 KR 261/16 Rn. 59 m.w.N.) zeigt, dass es nicht nur um den geringeren Auszahlungsbetrag gehen kann. Das Interesse des Versicherten an hÃ¶heren Rentenleistungen, die sich aus der BerÃ¼cksichtigung zusÃ¤tzlicher Beitragszeiten wegen Krankengeldbezuges ergeben oder das Interesse, lÃ¤nger das hÃ¶here Krankengeld in Anspruch zu nehmen, rechtfertigen die Zustimmung deshalb grundsÃ¤tzlich nicht (LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.11.2017 â L 16 KR 261/16 Rn. 59).

Des ungeachtet stellt zur Ãberzeugung des Senats die ausweislich der Vergleichsberechnung der Beigeladenen im Raum stehenden ErhÃ¶hung der Rente um ca. 76 Euro monatlich (einer ErhÃ¶hung um ca. 11% entsprechend) keine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs im oben genannten Sinne dar. Denn allein die Regelungen Ã¼ber die Minderung der Rente nach den Vorschriften Ã¼ber den Zugangsfaktor zeigen, dass der Gesetzgeber es fÃ¼r eine zumutbare Belastung hÃ¤lt, dass Versicherte bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit eine derartige Rentenminderung hinnehmen mÃ¼ssen. Eine Rentenminderung kann danach grundsÃ¤tzlich nicht als wesentliche Belastung und ihre Abwendung durch einen spÃ¤teren Rentenbeginn nicht als zu berÃ¼cksichtigende Verbesserung angesehen werden, die eine Verschiebung des Rentenbeginns rechtfertigt (LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.11.2017 â L 16 KR 261/16 Rn. 59 m.w.N.).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 Satz 1, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

D. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Revisionszulassung im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 25.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024